

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ali Al-Dailami, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/266 –**

### Die Verfolgung von Gegnern des Erdoğan-Regimes in Deutschland

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Türkei haben Tausende wegen mutmaßlicher Beteiligung am Putschversuch 2016 und Terrorunterstützung ihre Arbeit verloren oder wurden festgenommen. Teil der massiven Welle der Repression waren neben Festnahmen und Gerichtsverfahren auch Entlassungen von Beschäftigten aus dem Staatsdienst sowie aus dem türkischen Militär. Mehr als 152 000 Staatsbedienstete, darunter Wissenschaftler, Lehrer, Polizeibeamte, Angehörige der Gesundheitsberufe, Richter und Staatsanwälte, wurden per Notstandsdekret entlassen. Während des Ausnahmezustands wurden mehr als 150 000 Personen in Gewahrsam genommen und über 78 000 Personen verhaftet (Fortschrittsbericht Türkei 2019, S. 10 f.).

Auch im Ausland stellen türkische Behörden angeblichen Staatsfeinden nach. Dazu nutzen sie verschiedene Möglichkeiten. So hatte der türkische Nachrichtendienst MIT seine Spionagearbeit in Deutschland insbesondere im Zuge des Putschversuchs ausgeweitet und intensiviert (Bundestagsdrucksache 18/10739). Erst jüngst gab es gegen einen Mann „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür, Informationen über Personen aus dem Raum Köln gesammelt zu haben, um sie an den türkischen Nachrichtendienst MIT zu übermitteln. Neben scharfer Munition seien auch Schriftstücke entdeckt worden, die auf eine Gefährdung bestimmter Personen hätten schließen lassen (<https://www.n-tv.de/panorama/Tuerkischer-Spion-in-Duesseldorfer-Hotel-article22841060.html>).

Oftmals werden die angeblichen Staatsfeinde ausgespäht und dann entführt. Eine „systematische Praxis staatlich betriebener extraterritorialer Entführungen und gewaltsamer Rückführungen türkischer Staatsbürger aus vielen Ländern“ beklagten die zuständigen UN-Sonderberichterstatter in einem Brief an die türkische Regierung 2020. Mehr als hundert solcher Fälle haben die Vereinten Nationen bisher gezählt, bei denen ein angeblicher Gegner des türkischen Regimes in einem Drittland ergriffen wird, um auf ungesetzlichem Wege in die Türkei geschafft zu werden ([https://www.deutschlandfunk.de/der-lange-arm-ankaras-tuerkei-entfuehrt-systematisch.795.de.html?dram:article\\_id=499152](https://www.deutschlandfunk.de/der-lange-arm-ankaras-tuerkei-entfuehrt-systematisch.795.de.html?dram:article_id=499152)).

Doch der türkische Präsident und seine AKP-MHP-Regierung versuchen auch auf legalem Wege an ihre Kritikerinnen bzw. Kritiker und Gegnerinnen bzw. Gegner im Ausland zu kommen. So über Auslieferungsersuchen. Laut Statistik für das Jahr 2016 waren unter 55 zum Abschluss gekommenen Auslieferungsersuchen acht im Kontext mit dem Delikt Terrorismus (Bundesamt für Justiz, Bekanntmachung der Auslieferungsstatistik für das Jahr 2016, 29. Januar 2018, S. 11). 2019 waren es bei 88 zum Abschluss gekommenen Auslieferungsersuchen bereits 57 mit Bezug zum Terrorismus (Bundesamt für Justiz, Bekanntmachung der Auslieferungsstatistik für das Jahr 2019, 18. Februar 2021, S. 13). Allerdings nutzen türkische Behörden durchaus auch mutmaßlich andere Vorwände, um Menschen im Ausland habhaft zu werden, denen sie Terrorismus vorwerfen (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesregierung-tuerkei-stellte-81-antraege-auf-auslieferung-an-deutschland-a-1174174.html>).

Der türkische Staat versucht sich bei der Verfolgung seiner Gegnerinnen bzw. Gegner im Ausland und jener, die er dafür hält, auch der Hilfe von INTERPOL zu bedienen. So hat das BKA seit 2016 allein bis 2019 knapp 2 000 Fahndungsersuchen von türkischen Behörden erhalten. In der Regel bleiben derartige Anliegen aus der Türkei folgenlos, seit sich Ersuchen häufen, die sich vorrangig gegen Regierungskritiker richten (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus218610324/Bundesregierung-bestaetigt-Erdogans-Wurzeln-in-radikaler-Bewegung.html>).

Auch deutsche Staatsangehörige sind von der Repression des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan und seiner Regierung immer wieder betroffen. Neben prominenten Fällen wie der Inhaftierung des Türkei-Korrespondenten der „Welt“ Deniz Yücel, der Übersetzerin Meşale Tolu und des Menschenrechtsaktivisten Peter Steudtner betrifft das aktuell zum Beispiel die Kölner Politikerin Hamide Akbayir. Sie darf die Türkei nicht mehr verlassen und war am 2. September 2021 per Haftbefehl festgenommen worden (<https://www.ksta.de/koeln/sie-war-im-stadtrat-und-im-landtag-erneut-koelnerin-in-der-tuerkei-festgesetzt-39049402?cb=1633424771475>). Auch sind allgemein Türkeireisende immer wieder betroffen. Das Auswärtige Amt warnt deshalb deutsche Staatsangehörige vor dem bestehenden Risiko willkürlich vorgenommener Festnahmen, Ausreisesperren oder Einreiseverweigerungen, die vielfach im Zusammenhang mit Erdoğan- und regierungskritischen Stellungnahmen in den sozialen Medien erfolgen würden (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/RaiseUndSicherheit/tuerkeisicherheit/201962>).

1. Ist es bei der in der Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/16067 genannten Anzahl der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit gemäß § 99 des Strafgesetzbuchs (StGB) durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) im Jahr 2019 geblieben?

Wenn nein, wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit wurden im Jahr 2019 insgesamt eingeleitet?

Im Jahr 2019 hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof insgesamt zwölf Verfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit gemäß § 99 des Strafgesetzbuchs (StGB) eingeleitet.

2. Ist es bei der in der Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/16067 genannten Anzahl der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit für türkische Geheimdienste gemäß § 99 des Strafgesetzbuchs durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (im Jahr 2019 geblieben)?

Wenn nein, wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit für türkische Geheimdienste wurden im Jahr 2019 insgesamt eingeleitet?

Im Jahr 2019 leitete der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof kein Verfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit für türkische Nachrichtendienste ein.

3. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit gemäß § 99 des Strafgesetzbuchs durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wurden seit 2020 eingeleitet (bitte entsprechend den Jahren auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Im Jahr 2020 hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof insgesamt 14 Verfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit gemäß § 99 StGB eingeleitet.

Im Jahr 2021 hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof bis zum Stichtag 16. Dezember 2021 insgesamt 22 Verfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit gemäß § 99 StGB eingeleitet.

4. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit für türkische Geheimdienste gemäß § 99 des Strafgesetzbuchs durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wurden seit 2020 eingeleitet (bitte entsprechend den Jahren auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Im Jahr 2020 leitete der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof vier Verfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit für türkische Nachrichtendienste ein.

Im Jahr 2021 (Stichtag: 16. Dezember 2021) hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof bislang sechs Verfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit für türkische Nachrichtendienste eingeleitet.

5. Wie viele der aufgeführten Ermittlungsverfahren seit 2020 wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit für türkische Geheimdienste wurden nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt (bitte entsprechend den Jahren angeben; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Von den im Jahr 2020 wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit für türkische Nachrichtendienste eingeleiteten Ermittlungsverfahren sind mit Stichtag 16. Dezember 2021 zwei Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden.

Von den im Jahr 2021 wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit für türkische Nachrichtendienste eingeleiteten Ermittlungsverfahren ist mit Stichtag 16. Dezember 2021 bislang kein Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden.

6. In wie vielen der aufgeführten Ermittlungsverfahren seit 2020 wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit für türkische Geheimdienste wurde gegen wie viele Beschuldigte Anklage wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit erhoben, und in wie vielen Fällen kam es zu Verurteilungen (bitte entsprechend den Jahren angeben; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

In keinem der seit 2020 wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit für türkische Nachrichtendienste eingeleiteten Ermittlungsverfahren ist bislang Anklage erhoben worden; dementsprechend ist es auch nicht zu Verurteilungen gekommen.

7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gründe für den starken Anstieg der Auslieferungsersuchen im Deliktbereich „Terrorismus“ im Jahr 2019?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gründe dafür, dass von den 57 im Jahr 2019 erledigten Auslieferungsersuchen der Türkei im Deliktbereich „Terrorismus“ 50 (also ca. 88 Prozent) abgelehnt und sieben auf andere Weise geregelt wurden?

Die Bundesregierung führt weder im Deliktbereich Terrorismus noch in sonstigen Deliktbereichen eine Statistik über die Gründe, die zu einer Ablehnung eines Ersuchens beziehungsweise zu einer Erledigung auf andere Weise geführt haben.

Die Ablehnung eines Ersuchens kann unter anderem grundsätzlich (in jedem Deliktbereich) auf Grundlage des Artikels 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957, bei Bedenken gegen Anforderungen nach Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950, im Falle eines Widerspruchs mit wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung im Sinne des Ordre Public oder einer in Deutschland bereits eingetretenen Verjährung erfolgen.

Ebenso ist eine Auslieferung in solchen Fällen von vornherein ausgeschlossen, in denen der verfolgten Person eine erschwerte lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung droht (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Januar 2010 – 2 BvR 2299/2009).

Für die „auf andere Weise“ erledigten Ersuchen ist anzumerken, dass darunter etwa die Fälle gezählt werden, in denen sich die verfolgte Person gar nicht in Deutschland aufhält, verstorben ist oder das Ersuchen durch den ersuchenden Staat zurückgenommen wurde.

9. Wie viele Fahndungsersuchen wegen besonderer Bedeutung wurden dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und dem Auswärtigen Amt (AA) vom BKA seit 2019 vorgelegt (vgl. die Antwort zu Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 19/8509; bitte entsprechend den Jahren auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Im Jahr 2019 wurden dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und dem Auswärtigen Amt (AA) 4 471 INTERPOL-Fahndungsersuchen von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung vorgelegt. Im Jahr 2020 wurden dem BMJV und dem AA 3 482 INTERPOL-Fahndungsersuchen von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung vorgelegt.

Im Jahr 2021 (Stichtag: 15. Dezember 2021) wurden dem BMJV und dem AA bisher 3 458 INTERPOL-Fahndungsersuchen von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung vorgelegt.

10. Ist es im Jahr 2019 bei den im Bundesamt für Justiz (BfJ) eingegangenen 204 Rechtshilfeersuchen der Türkei (Stand: 19. November 2019) geblieben (vgl. die Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 19/16067)?

Wenn nein, wie viele Rechtshilfeersuchen der Türkei gingen 2019 beim BfJ ein?

Für das Jahr 2019 wurden beim Bundesamt für Justiz (BfJ) 270 eingehende Rechtshilfeersuchen der Türkei erfasst.

11. Wie viele im sonstigen Rechtshilfeverkehr mit der Türkei eingehende türkische Ersuchen wurden seit 2020 beim BfJ registriert (bitte entsprechend den Jahren auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Für das Jahr 2020 wurden beim BfJ 303 eingehende Rechtshilfeersuchen der Türkei erfasst.

Für das Jahr 2021 wurden bis zum Stichtag 16. Dezember 2021 416 eingehende Rechtshilfeersuchen beim BfJ erfasst.

12. Wieso konnte die Bundesregierung die Anzahl der Ersuchen von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung, die dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Auswärtigen Amt zur Prüfung und Entscheidung im Jahr 2018 vorgelegt wurden sowie die Anzahl der Fahndungsersuchen, die sich auf die Türkei beziehen, angeben, aber die Anzahl für die Jahre 2019 und 2020 nicht (vgl. die Antwort zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 19/16067 sowie die Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/23548)?

Die Bundesregierung führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellung. In den beim BfJ geführten elektronischen Verfahrensregistern werden Ersuchen von besonderer Bedeutung nicht erfasst. Die Anzahl der Fahndungsersuche ist zwar erhebbar, allerdings nicht verlässlich, da die registrierten Eingänge nicht nur Vorlagen nach § 33 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) erfassen. Die für das Jahr 2018 mitgeteilte Anzahl der Fahndungsersuchen wurde im Einzelfall mit großem zeitlichen und personellen Aufwand

aufgrund händischer Auswertung ermittelt; weitere, zum Teil zeitkritische Aufgaben des BfJ bzw. der dort befassten Arbeitseinheit wurden währenddessen zurückgestellt. Wie sich bei händischer Auswertung der Fahndungersuchen für das Jahr 2018 gezeigt hat, stellt diese Form der Datenerhebung angesichts des Umfangs der zu sichtenden Unterlagen und des dafür erforderlichen erheblichen Personaleinsatzes einen im Rahmen einer Gesamtwürdigung unverhältnismäßig erscheinenden Aufwand dar. Die Arbeitsfähigkeit der mit der Antwort befassten Arbeitseinheit des BfJ, die pandemiebedingt zusätzlich belastet ist, wäre ggf. über Wochen erheblich beeinträchtigt. Eine Beantwortung ist mit den bestehenden Ressourcen im Rahmen einer Kleinen Anfrage – auch mit angemessener Fristverlängerung – nicht zu bewerkstelligen, ohne die Arbeitsfähigkeit des BfJ für eine erhebliche Dauer empfindlich zu beeinträchtigen. Aus diesen Gründen konnte die händische Erhebung der Daten in den Folgejahren 2019 und 2020 nicht erfolgen.

13. Wie viele Fahndungersuchen, die wegen besonderer Bedeutung dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Auswärtigen Amt vom BKA seit 2019 vorgelegt wurden, beziehen sich auf die Türkei (vgl. die Antwort zu Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 19/8509; bitte entsprechend den Jahren auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Im Jahr 2019 wurden dem BMJV und dem AA 329 INTERPOL-Fahndungersuchen aus der Türkei von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung vorgelegt.

Im Jahr 2020 wurden dem BMJV und dem AA 278 INTERPOL-Fahndungersuchen aus der Türkei von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung vorgelegt.

Im Jahr 2021 (Stichtag: 15. Dezember 2021) wurden dem BMJV und dem AA bisher 280 INTERPOL-Fahndungersuchen aus der Türkei von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung vorgelegt.

14. Wie viele INTERPOL-Fahndungersuchen wurden seit 2020 vor der nationalen Umsetzung gemäß § 15 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) geprüft (bitte entsprechend den Jahren getrennt auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Das Bundeskriminalamt (BKA) überprüft jedes einzelne Fahndungersuchen (Notices und Diffusions) in seiner Funktion als Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) gemäß § 3 Absatz 1 BKAG. Der Ablauf der Prüfung ist gesetzlich vorgeschrieben und erfolgt nach § 33 BKAG.

Im Jahr 2020 sind 15 132 ausländische INTERPOL-Fahndungersuchen eingegangen und wurden durch das BKA gemäß § 33 BKAG geprüft. Im Jahr 2021 (Stichtag: 15. Dezember 2021) sind bisher 14 362 ausländische INTERPOL-Fahndungersuchen eingegangen und wurden durch das BKA gemäß § 33 BKAG geprüft.

15. Wie viele der in Frage 14 aufgeführten Fahndungsersuchen seit 2020 beziehen sich auf die Türkei (bitte entsprechend den Jahren getrennt auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Das BKA hat 2020 301 INTERPOL-Fahndungsersuche aus der Türkei erhalten und gemäß § 33 BKAG geprüft. Im Jahr 2021 (Stichtag: 15. Dezember 2021) sind bisher 311 Fahndungsersuche aus der Türkei eingegangen und wurden gemäß § 33 BKAG geprüft.

16. Wie viele Fahndungsersuchen hat das BKA als Nationales Zentralbüro für INTERPOL (§ 3 Absatz 1 BKAG) insgesamt seit 2020 erhalten, und wie viele davon waren
- a) zur Festnahme („Red Notices/Diffusions“) bzw.
  - b) zur Aufenthaltsermittlung („Blue Notices/Diffusions“)
- (bitte entsprechend den Jahren getrennt auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Das BKA hat 2020 15 132 INTERPOL-Fahndungsersuche ausländischer Behörden erhalten, davon 9 738 zur Festnahme (Red Notices/Diffusions) und 4 221 zur Aufenthaltsermittlung (Blue Notices/Diffusions).

Im Jahr 2021 (Stichtag: 15. Dezember 2021) sind bisher 14 362 INTERPOL-Fahndungsersuche ausländischer Behörden eingegangen, davon 9 328 zur Festnahme (Red Notices/Diffusions) und 4 637 zur Aufenthaltsermittlung (Blue Notices/Diffusions).

17. Wie viele der in Frage 16 aufgeführten Fahndungsersuchen hat das BKA als Nationales Zentralbüro für INTERPOL (§ 3 Absatz 1 BKAG) seit 2020 aus der Türkei bzw. von türkischen Behörden erhalten, und wie viele davon waren
- a) zur Festnahme („Red Notices/Diffusions“) bzw.
  - b) zur Aufenthaltsermittlung („Blue Notices/Diffusions“)
- (bitte entsprechend den Jahren getrennt auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Das BKA hat 2020 301 Fahndungsersuche der türkischen Behörden erhalten, davon 286 zur Festnahme (Red Notices/Diffusions) und 13 zur Aufenthaltsermittlung (Blue Notices/Diffusions).

Im Jahr 2021 (Stichtag: 15. Dezember 2021) sind bisher 310 Fahndungsersuche der türkischen Behörden eingegangen, davon 299 zur Festnahme (Red Notices/Diffusions) und 11 zur Aufenthaltsermittlung (Blue Notices/Diffusions).

18. Ist es bei den nach Kenntnis der Bundesregierung 58 in der Republik Türkei inhaftierten deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2019 (Stand: 2. Dezember 2019) geblieben, gegen die ordentliche Strafermittlungsverfahren eingeleitet worden sind (vgl. die Antwort zu Frage 20 f. auf Bundestagsdrucksache 19/16067)?

Wenn nein, wie viele deutsche Staatsangehörige waren im Jahr 2019 in der Türkei in Haft, und gegen wie viele wurden ordentliche Strafermittlungsverfahren im Jahr 2019 eingeleitet?

Ja, der Bundesregierung sind seither keine neuen Fälle bekannt geworden.

19. Wie viele deutsche Staatsangehörige befanden sich 2020 wegen politischer Strafvorwürfe wie des Vorwurfs des Terrorverdachts, der Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation und/oder des Vorwurfs der Verbreitung von Propaganda in der Türkei in Haft, und seit wann befinden sie sich in Haft?

Wie viele von ihnen sind sogenannte Doppelstaatler?

Zum Stichtag 8. Dezember 2020 befanden sich insgesamt 16 deutsche Staatsangehörige wegen Strafvorwürfen wie dem Vorwurf des Terrorverdachts, der Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation und/oder dem Vorwurf der Verbreitung von Propaganda in der Türkei in Haft, darunter sieben Doppelstaatler.

Die Betroffenen befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit Mai 2011, Mai 2012, März 2014, April 2017, August 2017, September 2017, März 2018, Juli 2019, August 2019, September 2019, Januar 2020, Juni 2020, August 2020 (zwei Fälle) und Oktober 2020 (zwei Fälle) in Haft.

20. Wie viele deutsche Staatsangehörige befanden sich im Jahr 2021 wegen politischer Strafvorwürfe wie des Vorwurfs des Terrorverdachts, der Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation und/oder des Vorwurfs der Verbreitung von Propaganda in der Türkei in Haft, und seit wann befinden sie sich in Haft (bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Wie viele von ihnen sind sogenannte Doppelstaatler?

Zum Stichtag 15. Dezember 2021 befanden sich insgesamt 13 deutsche Staatsangehörige wegen Strafvorwürfen wie dem Vorwurf des Terrorverdachts, der Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation und/oder dem Vorwurf der Verbreitung von Propaganda in der Türkei in Haft, darunter fünf Doppelstaatler.

Die Betroffenen befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit Mai 2012, März 2014, April 2017, August 2017, September 2017, März 2018, Juli 2019, September 2019, August 2020, Oktober 2020 (zwei Fälle), April 2021 und Dezember 2021 in Haft.

21. Wie viele ordentliche Strafermittlungsverfahren wurden seit 2020 gegen in der Republik Türkei inhaftierte deutsche Staatsangehörige eingeleitet (bitte entsprechend den Jahren auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Unter der Einleitung eines „ordentlichen Gerichtsverfahrens“ versteht die Bundesregierung die Einleitung eines Strafermittlungsverfahrens. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind gegen alle der in der Republik Türkei zum Stand 8. Dezember 2020 inhaftierten 64 deutschen Staatsangehörigen ordentliche



Strafvermittlungsverfahren eingeleitet worden. Dasselbe gilt für die derzeit 54 (Stand: 15. Dezember 2021) in der Republik Türkei inhaftierten deutschen Staatsangehörigen.

22. Ist es bei den 66 deutschen Staatsangehörigen geblieben, die die Türkei mit Stand vom 7. Oktober 2020 aufgrund von Ausreisesperren nicht verlassen konnten (vgl. die Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/23548)?

Wenn nein, wie viele Fälle von Ausreisesperren gegen deutsche Staatsangehörige in der Türkei wurden der Bundesregierung bezogen auf das Jahr 2020 zur Kenntnis gebracht?

Mit Stand 17. Dezember 2020 konnten 67 deutsche Staatsangehörige die Türkei aufgrund von Ausreisesperren nicht verlassen. Der Bundesregierung wurden im Jahr 2020 insgesamt 36 Fälle von neuen Ausreisesperren gegen deutsche Staatsangehörige zur Kenntnis gebracht.

23. Wie viele Fälle von Ausreisesperren gegen deutsche Staatsangehörige in der Türkei wurden der Bundesregierung bezogen auf das Jahr 2021 bis dato zur Kenntnis gebracht?

Der Bundesregierung wurden im Jahr 2021 insgesamt 35 Fälle von neuen Ausreisesperren gegen deutsche Staatsangehörige zur Kenntnis gebracht.

24. Wie viele Fälle von Einreiseverweigerungen deutscher Staatsangehöriger in der Türkei wurden dem Auswärtigen Amt bzw. der Bundesregierung seit 2020 bis dato zur Kenntnis gebracht (bitte entsprechend den Jahren auflisten; für 2021 die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im Jahr 2020 erhielt die Bundesregierung Kenntnis von sechs Einreiseverweigerungen gegenüber deutschen Staatsangehörigen in der Türkei.

Bis 15. Dezember 2021 wurden der Bundesregierung fünf Fälle von Einreiseverweigerungen im laufenden Jahr zur Kenntnis gebracht.

25. Wie viele Asylsuchende aus der Türkei sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit April 2021 laut der ab Januar 2017 zur Verfügung stehenden auf Personendaten basierenden Asylgesuchstatistik in Deutschland neu registriert worden, und wie hoch war die bereinigte Schutzquote in Bezug auf Asylsuchende aus der Türkei (vgl. die Antwort zu Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/29981; bitte entsprechend den Monaten in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Im April 2021 verzeichnete die Asylgesuchstatistik 250 Asylsuchende mit türkischer Staatsangehörigkeit (Mai 2021: 295; Juni 2021: 481; Juli 2021: 744; August 2021: 1 078; September 2021: 985; Oktober 2021: 901; November 2021: 985).

Die nachfolgende Tabelle weist alle Asylentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu türkischen Asylbewerbern für die Monate April bis November 2021 aus, auch den Anteil der positiven Entscheidungen (Asyl-/Flüchtlingsanerkennung/subsidiärer Schutz/Abschiebungsverbot) an allen Entscheidungen. Mögliche weitere Quoten können ggf. aus den Daten der Tabelle ermittelt werden:

	davon:							
	Asylentscheidungen des BAMF	Anerkennung als asylberechtigter	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 Asylgesetz	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Asylgesetz	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII Aufenthaltsgesetz	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in %)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Apr 21	464	16	124	0	0	30,2	246	78
Mai 21	504	21	122	1	2	29,0	271	87
Jun 21	442	12	132	4	3	34,2	193	98
Jul 21	507	16	151	6	2	34,5	244	88
Aug 21	457	23	174	3	2	44,2	195	60
Sep 21	574	18	211	5	1	40,9	258	81
Okt 21	611	24	246	2	3	45,0	271	65
Nov 21	677	27	281	5	0	46,2	279	85

26. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung darüber, dass seit dem Putschversuch im Juli 2016 und seit Erdogans Gegenputsch in der Türkei auf der Grundlage eines Algorithmus „FETÖ-Meter“ angebliche „terroristische“ Referenzen oder Verbindungen von Angehörigen der türkischen Streitkräfte und ihren Angehörigen ermittelt wurden bzw. nach wie vor werden (<https://www.statewatch.org/news/2021/november/press-release-turkey-algorithmic-persecution-based-on-massive-privacy-violations-used-to-justify-human-rights-abuses-says-new-report/>)?
27. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung darüber, dass der Algorithmus auf 97 Haupt- und 290 Unterkriterien basieren soll, von denen viele die Privatsphäre des Einzelnen verletzen, mittels derer mutmaßliche Anhänger von Fethullah Gülen ermittelt wurden bzw. nach wie vor werden (<https://www.statewatch.org/news/2021/november/press-release-turkey-algorithmic-persecution-based-on-massive-privacy-violations-used-to-justify-human-rights-abuses-says-new-report/>)?
28. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung über das „Amt für Gerichtsverfahren und Verwaltungsmaßnahmen“ (türkische Abkürzung: ATİİİŞ), das innerhalb der türkischen Marine agieren und Algorithmus betreiben soll (<https://www.statewatch.org/news/2021/november/press-release-turkey-algorithmic-persecution-based-on-massive-privacy-violations-used-to-justify-human-rights-abuses-says-new-report/>)?
29. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung darüber, dass das ATİİİŞ sensible persönliche Daten von mindestens 810 000 Personen von verschiedenen offiziellen Stellen erhalten haben soll, darunter Finanzdaten des türkischen Einlagensicherungsfonds, die verwendet wurden, um diejenigen zu identifizieren, die ein Konto bei der Bank Asya hatten, sowie diejenigen, die Zahlungen oder Spenden an Medien, Bildungseinrichtungen, Gewerkschaften, Vereine und Stiftungen geleistet haben, die durch Notstandsdekrete aufgelöst wurden (<https://www.statewatch.org/news/2021/november/press-release-turkey-algorithmic-persecution-based-on-massive-privacy-violations-used-to-justify-human-rights-abuses-says-new-report/>)?

30. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung darüber, dass sogar sprachliche Fähigkeiten wie Englischkenntnisse in das „FETÖ-Meter“ als Kriterium für eine mögliche Beteiligung an einer subversiven Verschwörung aufgenommen wurden (<https://www.statetwatch.org/news/2021/november/press-release-turkey-algorithmic-persecution-based-on-massive-privacy-violations-used-to-justify-human-rights-abuses-says-new-report/>)?

Die Fragen 26 bis 30 werden aufgrund des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen über öffentliche Erkenntnisse hinausgehenden Informationen im Sinne der Fragestellung.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*